



## GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg  
Tel. 05285/63185 • Fax 05285/63844  
[gemeinde@brandberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@brandberg.tirol.gv.at)

# VERORDNUNG

## des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 17.11.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

### § 1

#### Hundesteuer

Die Gemeinde Brandberg erhebt eine Hundesteuer.

### § 2

#### Steuersätze, Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.
- (2) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45 Euro.
- (3) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018 ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### § 3

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeanpruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeanpruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

### § 4

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils mit der zweiten Quartalsvorschreibung eines jeden Jahres.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer“, 11. November 2021 außer Kraft

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: 05.12.2022

**Für den Gemeinderat:**

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

